

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Dr. Paul Wengert

Abg. Eva Gottstein

Abg. Norbert Dünkel

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe gemeinsam die **Tagesordnungspunkte 3 a bis d** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie I

Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse und sonstiger kommunaler Gremien (Drs. 17/2218)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie II

Transparenz und Kontrolle von kommunalen Wirtschaftsunternehmen (Drs. 17/2219)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie III

Änderung des Sparkassengesetzes (Drs. 17/2220)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie IV

Repräsentation in den Zweckverbänden (Drs. 17/2221)

- Erste Lesung -

Die Gesetzentwürfe werden vonseiten der Antragsteller begründet. Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. – Der erste Redner ist der Kollege Mistol. Bitte schön.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Die Kommunalwahlen sind vorbei. Die kommunalen Gremien sind neu besetzt, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Dennoch können nicht alle Parteien und Wählergruppierungen zufrieden sein. Das liegt nicht am Wahlergebnis. Zwar gibt es sicher auch einige, die vor Ort nicht zufrieden sein können. Aber ich meine etwas anderes. Es geht auch nicht um die Verteilung der Sitze in den Kommunalparlamenten. Diese wurden ja bei der Kommunalwahl 2014 erstmals nach dem Verfahren Hare-Niemeyer vergeben, was dem Stärkeverhältnis der Parteien nun endlich gerecht wird.

Nein, ich meine etwas anderes: Es ist die Ausschussbesetzung, die vielerorts weiter für Unmut sorgt. Nur ein Beispiel aus meinem Wahlkreis Oberpfalz. Herr Kollege Reiß, Sie, glaube ich, gehören dem Kreistag Tirschenreuth an. Da hat es zum Beispiel die Situation gegeben, dass die Mehrheit gesagt hat: Wir besetzen zwar die Ausschüsse nach Hare-Niemeyer, aber den wichtigen Kreisausschuss besetzen wir nach d'Hondt, mit dem Ergebnis, dass eine Fraktion dann überhaupt nicht vertreten ist. Solche Spielereien kommen halt in unseren Kommunalparlamenten immer wieder vor. Das halten wir GRÜNE nicht für in Ordnung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, zwar soll bei der Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse immer dem Stärkeverhältnis Rechnung getragen werden. Die Kommunalgesetze schreiben aber kein bestimmtes Verfahren vor, durch das die angestrebte Spiegelbildlichkeit erreicht werden soll. Die kommunalen Vertretungsorgane können daher das Verfahren durch Mehrheitsbeschlüsse in ihren Geschäftsordnungen regeln. Das

Beispiel Tirschenreuth zeigt: Da geht es halt kunterbunt zu, wie es der Mehrheit in diesem Kommunalparlament gerade in den Kram passt.

Logische Konsequenz ist, dass die großen Mehrheitsfraktionen immer noch gerne dieses Höchstzahlverfahren nach d'Hondt anwenden, was bekanntermaßen zu massiven Verzerrungen der Spiegelbildlichkeit und zu extremen Benachteiligungen kleiner Fraktionen und Wählergruppen führt. Schließlich hat nach dem d'Hondtschen Verfahren eine große Partei nicht nur den Anspruch auf den nächsten nach oben gerundeten Sitz, sondern teilweise noch einen oder sogar noch mehrere Sitze darüber hinaus.

Kolleginnen und Kollegen, auf Landesebene wurde d'Hondt im Freistaat schon abgeschafft. Der Verfassungsgerichtshof hatte diese Form der Auszählung für verfassungswidrig erklärt. Auch die Ausschüsse im Bayerischen Landtag werden mittlerweile nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren besetzt. Daher halten wir GRÜNEN es nur für folgerichtig, auch auf kommunaler Ebene analog zu verfahren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mit unserem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2218 wollen wir in den Kommunalordnungen festschreiben, dass das Verfahren Hare-Niemeyer oder das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers zum Einsatz kommt, um dem Spiegelbildlichkeitsprinzip deutlich gerecht zu werden.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Welches der beiden Verfahren zum Einsatz kommt, kann vor Ort entschieden werden. Auch bei der Festlegung der Ausschussgröße soll ein Optimierungsgebot hinsichtlich der größtmöglichen Spiegelbildlichkeit eingefügt werden.

Darüber hinaus wollen wir mit unserem Gesetzentwurf erreichen, dass auch während der Wahlzeit eintretende Bildungen oder Umbildungen von Ausschussgemeinschaften auszugleichen sind. Dieser Punkt ist nach wie vor umstritten. Die Kommunalgesetze sehen zwar vor, dass sich kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu

Ausschussgemeinschaften zusammenschließen können; ungeklärt ist jedoch, ob nach geltendem Recht Ausschussgemeinschaften auch während der Wahlzeit neu gebildet werden können. Wir sollten das regeln und damit für Klarheit sorgen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Doch wir wollen nicht nur das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen in den kommunalen Ausschüssen entsprechend berücksichtigen, sondern auch die Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung der Kontrollgremien von kommunalen Wirtschaftsunternehmen gewährleisten. Nach der Reform des Kommunalwirtschaftsrechts haben die Kommunen hinsichtlich der Organisationsform ihrer Unternehmen freie Wahl. Die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wurde als Alternative zu den Rechtsformen des Eigenbetriebs einerseits und des Unternehmens des Privatrechts andererseits geschaffen. Im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Eigenbetrieb kommt dem Kommunalunternehmen eigene Rechtsfähigkeit zu. Es kann daher gegenüber dem Eigenbetrieb freier auf dem Markt auftreten und darf im Rahmen der übertragenen Möglichkeiten - im Gegensatz zu Unternehmen in Privatrechtsform - öffentlich-rechtlich handeln.

Während das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen bei der Bildung der Werksausschüsse von kommunalen Eigenbetrieben berücksichtigt werden muss, können die Verwaltungsräte von selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts ohne jegliche Rücksicht auf Minderheitsvertreter gebildet werden. Ich bin der festen Überzeugung: Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da beide Organisationsformen für die gleichen Aufgaben in Betracht kommen. Es ist nicht ersichtlich, warum in dem einen Fall der Minderheitenschutz greifen soll, in dem anderen Fall aber nicht. Zudem steigt mit der zunehmenden Verselbstständigung der kommunalen Unternehmen das Kontrollbedürfnis. Wirksame Kontrolle erfordert die Mitwirkung auch der Minderheitsfraktionen in den Kontrollgremien. Die Kommunalordnungen sehen bislang nicht vor, dass bei der Entsendung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen

zu berücksichtigen ist. Somit kann die Mehrheitsfraktion die Aufsichtsratsposten unter sich verteilen und die Minderheitsfraktionen bzw. -gruppierungen von jeglichen Kontrollmöglichkeiten ausschließen. Gerade der hochsensible Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand erfordert Transparenz und Kontrolle, die über die Beteiligung der Minderheitsfraktionen gewährleistet werden muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Punkt: Die zunehmende Verlagerung von kommunalen Kompetenzen auf Zweckverbände darf nicht dazu führen, dass die Minderheitsfraktionen der beteiligten Gebietskörperschaften keinerlei Einfluss mehr auf die Entwicklung in den betreffenden Bereichen ausüben können. Die Verwaltung der Zweckverbände durch politisch homogen zusammengesetzte Verbandsversammlungen führt zu nur wenig transparenten Strukturen und verhindert eine wirksame Kontrolle. Daher muss das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen auch bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Verbandsversammlung Berücksichtigung finden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das entspricht übrigens der Regelung, wie sie in einem vergleichbaren Bereich, der Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung in Verwaltungsgemeinschaften, schon heute gilt.

Vierter Punkt: Bei den Sparkassen als kommunalen Wirtschaftsunternehmen eigener Art wie auch bei den anderen kommunalen Unternehmen ist es problematisch, dass die Minderheitsfraktionen des jeweiligen Trägers von der Vertretung im Verwaltungsrat ausgeschlossen werden können. Durch eine entsprechende Änderung des Artikels 8 des Sparkassengesetzes soll gewährleistet werden, dass bei der Besetzung der Sparkassenverwaltungsräte die Stärke der Fraktionen des jeweiligen Trägers wieder berücksichtigt werden muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, eine Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses aller Fraktionen des Trägers führt zu mehr Transparenz und Kontrolle. Unser Gesetzentwurf ergänzt daher den Vorstoß der SPD-Fraktion, den wir kürzlich besprochen haben, die Aufsicht in den Verwaltungsräten der Sparkassen zu verbessern und eine Mitarbeiterbestimmung in den Sparkassen einzuführen, wie wir GRÜNE es bereits im Jahr 2009 im Rahmen der Änderung des Landesbankgesetzes gefordert haben.

Angesichts des Gebots der Spiegelbildlichkeit erachte ich unsere Gesetzentwürfe als notwendige, überfällige, aber maßvolle Korrekturen der bestehenden Kommunalgesetze, die in diesem Haus unumstritten sein sollten.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Mistol. – Nächster Redner ist Kollege Lorenz. Bitte schön, Herr Lorenz.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Damen und Herren, werte Kollegen! Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN macht ausgiebig von ihrem Recht Gebrauch, Anträge, die in den vergangenen Jahren bereits eingebracht, aber dann abgelehnt wurden, mehr oder weniger wortgleich erneut zu stellen.

(Zuruf von den GRÜNEN: Weil sie gut sind!)

Unter arbeitsökonomischen Gesichtspunkten habe ich dafür Verständnis. Das ist, wie gesagt, Ihr gutes Recht; besonders originell werden die Vorschläge dadurch, dass man sie immer wieder stellt, allerdings nicht.

Zum Konkreten: Sie fordern, ein Wahlverfahren auszuschließen und stattdessen staatlicherseits den Kommunen vorzuschreiben, wie sie ihre Gremien im Detail zu besetzen haben. Sie behaupten, dass das Verfahren nach d'Hondt ungerecht sei. Über Gerechtigkeit lässt sich trefflich streiten. Schauen Sie sich das Ergebnis der Europawahl an! Ob es wirklich sinnvoll ist, bei Wegfall einer Sperrklausel das Verfahren von Hare/Niemeyer anzuwenden, sei einmal dahingestellt; das muss jeder selbst beurteilen.

Soeben wurde ein Beispiel aus Tirschenreuth genannt. Ich nehme ein Beispiel aus München. Hier waren 14 Gruppierungen zur Wahl angetreten; mindestens 13 haben einen Sitz bekommen. Das heißt: Zehn Gruppierungen haben 1 bis 3 Sitze. Um einen Ausschusssitz zu bekommen, reicht in München ein Zusammenschluss von drei Stadträten; für die Bildung einer Fraktion braucht man fünf. Wenn sich kleine Gruppierungen taktisch klug verhalten, schließen sich jeweils drei zusammen und haben dann Anspruch auf einen Ausschusssitz. Man vergleiche das mit größeren Fraktionen; da müssen es immer fünf Stadträte sein. Auch wenn das vielleicht ein Extrembeispiel ist, wird daran deutlich, dass das Gegenteil, eine Benachteiligung der größeren Fraktionen, eintreten kann.

Ich glaube nicht, dass das sinnvoll ist. Man darf also die Forderung der GRÜNEN nicht ins Absolute stellen, sondern muss stets den Einzelfall betrachten. Der Landtag sollte nicht ein konkretes Verfahren festlegen. Geschähe das doch, siehe München, könnte angesichts der möglichen Überrepräsentanz kleiner Fraktionen dem Grundgedanken der Spiegelbildlichkeit unter Umständen gar nicht mehr Rechnung getragen werden.

Ein ähnliches Problem entsteht, wenn Sie vorschreiben, dass die kommunalen Gremien quasi verpflichtend proportional zu besetzen sind. Ich sage es ganz ehrlich: Den Grundsatz, die Besetzung entsprechend dem Wahlergebnis vorzunehmen, halte ich nicht einmal für falsch. Aber wie Sie wahrscheinlich auch aus eigener Erfahrung wissen, handelt es sich oft um sehr kleine Zahlen. Manchmal hat eine Gemeinde nur einen Sitz oder zwei oder drei Sitze in einem Gremium. Wenn dann immer dieselben Parteien zum Zuge kommen – wegen des Rundungsglücks oder weshalb auch immer –, dann erscheint die Lösung auch nicht gerade sinnvoll.

Wir können auch ein Gegenbeispiel nehmen. Wenn eine Gemeinde beschließen sollte, dass man die Zahl der Ausschusssitze insgesamt, die auf die Gemeinde entfallen, zugrunde legt und diese Zahl proportional aufteilt, dann kommen vielleicht auch kleinere Parteien zum Zug, die bei Ihrem Vorschlag gar nicht zum Zug kommen würden.

Was Sie hier vorschlagen, kann also ganz klar ins Gegenteil umschlagen. Eines der Prinzipien des Ausschusses für Kommunale Fragen ist, dass jede Gemeinde eine eigene Regelung treffen sollte. Die Grundprinzipien sind klar.

Bezüglich des Wahlrechts haben Sie vorhin moniert, dass es beim d'hondtschen Verfahren zu einer Überaufrundung kommt. Diese ist aber nicht zulässig. Da muss man also korrigieren. Aber dieses Problem gibt es hier nicht.

Vom Grundgedanken her kann ich einiges nachvollziehen. Ich glaube aber, wir sind gut beraten, wenn wir der jeweiligen Gemeinde das Ermessen belassen. Es handelt sich zwar um einen guten Vorschlag, aber er kann sich, wie gesagt, auch gegenteilig auswirken.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Dr. Wengert.

Dr. Paul Wengert (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Anliegen der Kolleginnen und Kollegen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist zum einen die gesetzliche Normierung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung kommunaler Ausschüsse sowie die Abkehr vom Höchstzahlssystem nach d'Hondt durch die gesetzliche Festlegung, dass die Verteilung der Ausschusssitze nach den Verfahren Hare/Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers zu erfolgen hat. Bei dieser Gelegenheit soll auch klargestellt werden, dass auf Landkreis- und Bezirksebene eine erst im Laufe der Wahlperiode stattfindende Um- oder Neubildung von Ausschussgemeinschaften möglich und bei der Verteilung der Ausschusssitze zu berücksichtigen ist und aus einer Fraktion ausscheidende Mitglieder ihre Ausschusssitze generell verlieren, wie dies bisher nur in Artikel 27 der Landkreisordnung ausdrücklich geregelt ist. Zum anderen möchten die Antragssteller die spiegelbildliche Repräsentanz der kommunalen Mandatsträger auch auf Unternehmen der Kommunen übertragen, also auf Kom-

munalunternehmen und Gesellschaften des privaten Rechts sowie Sparkassen und Zweckverbände.

Das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt benachteiligt kleinere Gruppierungen. Deshalb soll es durch die Verfahren nach Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers ersetzt werden, und zwar durch entsprechende gesetzliche Festschreibung in Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung. Eine mathematisch hundertprozentig exakte Spiegelbildlichkeit wird dadurch zwar auch nicht erreicht, aber dies ist dem Ziel geschuldet, die Ausschüsse nicht zu groß werden zu lassen. Dem Gebot, den Wählerwillen in den Gremien möglichst genau abzubilden, kämen wir damit aber ein gutes Stück näher. Da können Sie, sehr geehrter Herr Kollege Lorenz, noch so sehr über theoretisch denkbare negative Konstellationen in epischer Breite philosophieren. – Daran beißt die Maus keinen Faden ab, dass d'Hondt ein für kleinere Gruppierungen nachteiliges System ist. Wenn es nicht so wäre, hätte sich der Bayerische Landtag in seiner unendlichen Güte und Weisheit nicht dagegen ausgesprochen und das Hare/Niemeyer-Verfahren für die Ausschussbesetzung im Landtag eingeführt.

(Beifall bei der SPD)

Die Einhaltung der Spiegelbildlichkeit ist verfassungsrechtlich garantiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss jeder Ausschuss des Bundestages grundsätzlich ein verkleinertes Abbild des Plenums sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln. Aus dem Prinzip der demokratischen Repräsentation und der Einbeziehung der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksvertretungen in dieses Prinzip folgt, dass für Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksvertretungen das Gleiche gilt. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung in dem von den Oppositionsparteien seinerzeit angestregten Organstreitverfahren über die Mitgliederzahl der Ausschüsse des Bayerischen Landtags am 26. November 2009 festgestellt – ich darf zitieren -:

Dem Grundsatz nach muss jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Plenums sein, und seine Besetzung muss die Zusammensetzung des Plenums in ihrer politischen Gewichtung widerspiegeln (Grundsatz der Spiegelbildlichkeit).

Die im Gesetzentwurf Drucksache 17/2218 vorgeschlagene Ergänzung der entsprechenden Artikel der Kommunalordnungen fordert also nichts Neues, nichts, worauf nicht jede Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag bereits jetzt einen Rechtsanspruch hätte. Daher stellt sich die Frage, ob eine solche Ergänzung überhaupt notwendig ist. Diese Ergänzungen schaden auf der anderen Seite aber auch nicht. Sie dienen der Klarstellung. Man sollte ihnen daher nähertreten, wenn sich in den Ausschussberatungen und unter Berücksichtigung der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nicht völlig Gegenteiliges ergeben sollte.

Während man über die Notwendigkeit dieser Ergänzungen diskutieren kann, ist die Festschreibung des Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers und damit der Ausschluss des Berechnungsverfahrens nach d'Hondt im Gesetz selbst überflüssig. Die SPD-Fraktion unterstützt dies nachdrücklich. Für die Berechnung der Sitze im Gemeinderat und im Kreistag ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer seit der letzten Kommunalwahl ausdrücklich vorgeschrieben. Da haben Ihre Bedenken, Herr Kollege Lorenz, offensichtlich nicht gezogen. Daher spricht viel dafür, das Verfahren Hare/Niemeyer oder das ebenso differenzierte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auch für die Verteilung der Ausschusssitze gesetzlich vorzuschreiben, wie dies seit der 16. Legislaturperiode auch für den Bayerischen Landtag gilt.

Während Artikel 27 Absatz 3 der Landkreisordnung und Artikel 26 Absatz 3 der Bezirksordnung festlegen, dass während der Wahlzeit im Kreis- oder Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien oder Wählergruppen auszugleichen sind und ein Mitglied, wenn es aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe ausscheidet, seine Ausschusssitze verliert und diese auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe neu zu vergeben sind, fehlt eine solche Vorschrift in der Bayerischen Gemeindeordnung. Daher halten auch wir es für sinnvoll, dass eine den

beiden zitierten Vorschriften entsprechende Regelung in Artikel 33 der Gemeindeordnung eingefügt und damit diese Lücke geschlossen wird, wenngleich in analoger Anwendung diese Bestimmung der Landkreisordnung auch für die Neuverteilung der Ausschusssitze des Gemeinderats gilt. Es spricht nichts dagegen, eine entsprechende Klarstellung in der Gemeindeordnung selbst vorzunehmen. Daher ist der Vorstoß des Gesetzentwurfs begrüßenswert. Er würde zu einer Klarstellung führen und Analogieanwendungen überflüssig machen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit ihren drei weiteren Gesetzentwürfen wollen die Antragsteller offenbar der Fortentwicklung des kommunalen Wirtschaftsrechts Rechnung tragen. Als ich studierte, gab es für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen nur den Regie- und den Eigenbetrieb. Zwischenzeitlich ist es aber die Regel, dass die wirtschaftliche Betätigung in Gesellschaftsformen des Privatrechts oder der bayerischen Spezialität des Kommunalunternehmens stattfindet. Die Kommunen sehen sich damit den Herausforderungen des Wirtschaftslebens deutlich besser gewachsen als mit den überkommenen Rechtsformen des Regie- oder Eigenbetriebs. Allerdings entfernt sich die Kontrolle dieser Unternehmen deutlich von den demokratisch gewählten Vertretungsgremien. Das ist aber durchaus so gewollt, um etwa Entscheidungsprozesse zu beschleunigen oder die Unternehmen zu entpolitisieren.

Um den Einfluss auf ganz grundsätzliche unternehmerische Fragen sicherzustellen und der Eigentümerstellung der Kommunen Rechnung zu tragen, entsenden die kommunalen Vertretungsgremien aus ihrer Mitte Vertreter in die entsprechenden Aufsichtsgremien oder in die Zweckverbandsversammlungen, wenn die unternehmerische Tätigkeit im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit stattfindet. Welche strategischen Ziele ein kommunales Unternehmen verfolgt, von wem es geführt wird und was mit dem erwirtschafteten Gewinn geschehen soll, solche und ähnlich schwerwiegende Entscheidungen sollten in der Tat in einem Gremium fallen, in dem sich der Wählerwille widerspiegelt, sofern sie nicht im Gemeinderat, Kreis- oder Bezirkstag selbst getroffen werden. Die unterschiedlichen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Standpunk-

te in der Bürgerschaft sollten sich widerspiegeln können. Letztlich ist die Bürgerschaft die Eigentümerin des Unternehmens, handelt es sich dabei doch um Bürgervermögen.

Grundsätzlich begrüßen wir also diese Gesetzentwürfe. Die vorgeschlagenen Neuregelungen können jedoch in der Ersten Lesung nicht vertieft gewürdigt werden. Die detaillierte Auseinandersetzung darüber muss vielmehr in den Ausschüssen stattfinden, wo etwa auch zu klären sein wird, ob unsere Sparkassen eine besondere Stellung einnehmen oder tatsächlich mit kommunalen Unternehmen vergleichbar sind. Ich freue mich auf eine konstruktive und kreative Diskussion über die Fortentwicklung des Kommunalrechts, die mit diesen vier Gesetzentwürfen angestoßen wird.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Wengert. Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Gottstein. Bitte schön, Frau Gottstein.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wer A sagt, muss auch B sagen.

(Zuruf von der CSU: Und C!)

- Nein, das Sprichwort lautet: Wer A sagt, muss auch B sagen. – Die Sitzverteilung unserer kommunalen Beschlussgremien ist bei der vergangenen Kommunalwahl heuer zum ersten Mal nicht mehr verpflichtend nach dem D'Hondt-Verfahren besetzt worden, sondern verpflichtend nach dem Proporzverfahren Hare-Niemeyer. Das war Ihr A. Ich kann Ihren Kollegen Lorenz überhaupt nicht verstehen, wenn er sagt: Wir schließen etwas verpflichtend aus oder nicht aus. - Sie sind für 2014 so vorgegangen, und ich denke, es hat sich bewährt.

Jetzt müssen Sie B sagen; denn die uns vorliegenden Gesetzentwürfe des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN stellen eigentlich nichts als eine Fortsetzung dar und sind analog dieser Vorschrift ausgerichtet, die wir zum ersten Mal bei der Kommunalwahl 2014 angewendet haben.

Sie haben die Gesetzentwürfe sehr blumig mit "Stärkung der kommunalen Demokratie I", "II", "III" und "IV" überschrieben. Die Stärkung der kommunalen Demokratie ist ein Kernanliegen von uns FREIEN WÄHLERN. Wir begrüßen deswegen diese Gesetzentwürfe. Die meisten Ideen sind nur folgerichtig und logisch; bei einigen haben wir noch Bedenken und warten auf die Diskussion in den Ausschüssen.

Ich komme zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen und beginne mit dem Gesetzentwurf betreffend "Stärkung der kommunalen Demokratie I – Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse und sonstiger kommunaler Gremien", Drucksache 17/2218. Dieser Gesetzentwurf enthält vier Forderungen. Eine Forderung lautet, bei der Ausschussbesetzung das Spiegelbildlichkeitsprinzip anzuwenden. Die Vorredner haben das hervorragend erklärt; dem ist nichts hinzuzufügen. Diese Forderung folgt notwendigerweise, wenn wir ein Verfahren wie das nach d'Hondt, das nicht spiegelbildlich ist, nicht wollen; dann müssen wir eines der beiden anderen möglichen Verfahren anwenden. Dass das klargestellt und nicht dem einzelnen Gremium überlassen wird, ist in unseren Augen auch selbstverständlich. Als Gegenargument wird hier immer angeführt: Wir wollen nicht in die Selbstverwaltung der Kommunen eingreifen. – Hier geht es nicht um die Selbstverwaltung der Kommunen, sondern schon beim Beschluss einer Geschäftsordnung in einem kommunalen Parlament zu Beginn einer Legislaturperiode entscheiden die Mehrheitsverhältnisse. Wenn sich bei den Abstimmungen überwiegend eine absolute Mehrheit ergibt, kommt sehr selten ein Verfahren zur Anwendung, das alle berücksichtigt. Das zeigt die Erfahrung. Das trifft nicht überall zu; in vielen Kommunen funktioniert es hervorragend, aber in vielen auch nicht. Deswegen geht es absolut in Ordnung, dass dieser Gesetzentwurf die Klarstellung durch eine gesetzliche Vorschrift verlangt.

Damit wir uns richtig verstehen, betone ich, dass wir natürlich den Wählerwillen respektieren, der bestimmte Mehrheitsverhältnisse generiert. Doch damit man in den Ausschüssen überhaupt Mehrheitsverhältnisse zur Geltung bringen kann, müssen die Ausschüsse zunächst spiegelbildlich dem Wählerwillen entsprechen. Der Wählerwille

ist das oberste Gebot. Dieser Wählerwille muss widergespiegelt werden. Das hat der Gesetzgeber zu regeln.

Wir haben gewisse Bedenken in Bezug auf die zweite Forderung in diesem Gesetzentwurf. Das vorgeschlagene Optimierungsgebot bei der Festlegung der Ausschussgröße ist zunächst grundsätzlich zu begrüßen.

Wir haben jedoch Bedenken, wenn man bei der Spiegelbildlichkeit bis ins Kleinste geht. Dann gelangen wir zu vielleicht nicht mehr optimalen Ausschussgrößen. Auf der anderen Seite haben wir als Opposition sehr wohl in Erinnerung, wie hier 2008 im Landtag verfahren wurde. Damals hat man eine bestimmte Ausschussgröße gewählt. Vielleicht erinnern Sie sich daran, dass die meisten Ausschüsse auf einmal eine Größe von 20 Mitgliedern aufgewiesen haben. Bei 20 Ausschusssitzen entfielen 10 auf die Damen und Herren der CSU. 10 von 20 sind 50 %. Ihr damaliges Wahlergebnis lag aber bei 43 %. Dass damit der Wählerwille nicht widergespiegelt wurde, hat auch jemand mit relativ einfachen mathematischen Kenntnissen nachvollziehen können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Dem vierten Vorschlag in diesem Gesetzentwurf stimmen wir wiederum zu. Ihm zufolge müssen während der Wahlzeit eintretende Bildungen und Umbildungen von Ausschussgemeinschaften ausgeglichen werden. Wir wissen, dass damit auf der einen Seite vielleicht eine gewisse Unruhe verbunden ist. Auf der anderen Seite sind sechs Jahre eine lange Zeit. In dieser muss man den einzelnen Mandatsträgern gerade von kleineren Gruppierungen zubilligen, dass sie sich umorientieren.

Natürlich respektieren wir das freie Mandat eines Gewählten. Aber dass er den Ausschusssitz behält, wenn er seine Fraktion verlässt, lässt sich wiederum nicht nachvollziehen. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss bedingt die Zugehörigkeit zu einer Fraktion und hängt nicht mit dem gewählten Mandat zusammen. Deshalb ist der Ausschusssitz bei einem Verlassen der Fraktion abzugeben. Es soll sich nicht so verhal-

ten wie neulich in Landshut, wo man dies einklagen musste. Auch dieser Vorschlag ist höchst notwendig und muss angemessen verankert werden.

Ich komme zum Gesetzentwurf betreffend "Stärkung der kommunalen Demokratie II – Transparenz und Kontrolle von kommunalen Wirtschaftsunternehmen". Dazu ist im Prinzip dasselbe zu sagen. Auch hier brauchen wir die Spiegelbildlichkeit. Auch hier appelliere ich an die Logik auf der Seite der Mitglieder der Regierungspartei. Es ist nicht einzusehen, warum im kommunalen Eigenbetrieb im Werkausschuss eine Spiegelbildlichkeit gegeben sein muss, während im Verwaltungsrat eines selbstständigen Kommunalunternehmens die Spiegelbildlichkeit nicht vorgeschrieben ist. Das lässt sich nicht nachvollziehen.

Auch mit dem Gesetzentwurf betreffend "Stärkung der kommunalen Demokratie IV – Repräsentation in den Zweckverbänden" gehen wir konform. Auch diesen Gesetzentwurf unterstützen wir.

Zum Gesetzentwurf betreffend "Stärkung der kommunalen Demokratie III – Änderung des Sparkassengesetzes", Drucksache 17/2220, wollen wir noch auf die Ausschlussdiskussion und nähere Erklärungen von den Vorschlagenden warten. Wenn wir Ihren anderen drei Gesetzentwürfen zustimmen, haben wir die Verbandsräte bereits nicht mehr nach d'Hondt besetzt, sondern spiegelbildlich. Aber wie man das auf die Verwaltungsräte überträgt, die wiederum gewählt werden und bei denen eine gewisse Sachkunde vorausgesetzt wird, wollen wir noch hören. Da wären außerdem noch die möglichen Konfliktfälle zu betrachten, zum Beispiel bei der Raiffeisenbank und der Sparkasse. Das darf nicht sein. Wie Sie das dann ausschließen wollen, das wollen wir noch hören. Da sind wir noch zurückhaltend.

Zum Abschluss noch eines: Noch sind eine Minute 14 Sekunden Redezeit übrig, und Fußball ist noch ganz weit weg. Ich fasse zusammen: Auch uns FREIEN WÄHLERN ist die Stärkung der kommunalen Demokratie wichtig. Deswegen finden wir diese Gesetzentwürfe richtig. Deshalb haben Sie unsere Unterstützung.

An die Fraktion auf der rechten Seite richte ich die Bitte: Sagen Sie auch B, sonst müsste man Ihnen unterstellen, dass Sie für die Kommunalwahl 2014 nur deswegen A gesagt haben, weil Sie die absolute Mehrheit eine Zeit lang nicht hatten; denn von den Sachargumenten her gibt es keinen Grund, jetzt auf das A kein B folgen zu lassen, außer Sie sind so konsequent zu sagen: Wir nehmen dann das A wieder zurück. Aber ich denke, das wollen Sie dann doch nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Gottstein. Jetzt hat sich noch Herr Kollege Dünkel zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Dünkel.

Norbert Dünkel (CSU): Könnt ihr noch?

(Zuruf: Nein!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Berichterstatter für unsere bayerischen Sparkassen ist es mir ein Anliegen, auf die Drucksache 17/2220 zu sprechen zu kommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, ich schlage Ihnen der Einfachheit halber vor: Nehmen Sie den Antrag zurück. Das wäre eine gute Sache. Das würde uns auch in der Argumentation vieles ersparen. Der Antrag, der das letzte Mal im Mai des Jahres 2009 behandelt worden ist – daran sieht man, dass Sie sich in einer Tretmühle befinden –, wurde nahezu wortgleich wieder gestellt; aber inzwischen hat sich einiges getan.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Unsere Bevölkerung ist höchst sensibel, was das Verhalten in den Aufsichtsgremien unserer Banken und Sparkassen angeht. Sie legt ganz besonders viel Wert auf Fachlichkeit und eben nicht auf parteiliche Beteiligung.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Das zeigt sich zwischenzeitlich umso mehr, als auch der Bundesgesetzgeber im Kreditwesengesetz das Erfordernis von Zuverlässigkeit und Sachkunde für Verwaltungsratsmitglieder in den Vordergrund gestellt und ausdrücklich geregelt hat. Ich zitiere aus § 25 d Absatz 1 des Kreditwesengesetzes:

Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ... müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte ... besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Absatz 2 lautet:

Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung ... notwendig sind...

Deutlich herausarbeiten will ich aber auch, dass wir nicht nur aus Sicht des Landtags und des Budgetrechts, sondern auch aus Sicht der Kunden und der Steuerzahler unbedingt vermeiden müssen, dass ein Verwaltungsrat zum Schauplatz politischer Auseinandersetzungen wird. Die politische Auseinandersetzung gehört in die Gremien, nicht in die Verwaltungsräte.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege Dünkel, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Wengert zu?

Norbert Dünkel (CSU): Danach gerne. - Für ungeschickt halte ich schließlich die Antragstellung zugunsten von Fraktionen. Gerade in den kommunalen Gremien tummeln sich neuerdings Kleinparteien, die sich alle zu Fraktionen zusammenschließen wollen. Wollen Sie von den GRÜNEN wirklich die Republikaner, die LINKE, die Bunten, die Piratenpartei oder unzählige mehr, die heute in den Fraktionszusammenschlüssen in

Kommunalparlamenten sind, in den Verwaltungsräten unserer Sparkassen vertreten sehen? – Ich meine, das kann nicht unsere Intention sein.

Ich fasse zusammen: Der Gesetzentwurf der Fraktion der GRÜNEN ist abzulehnen. Eine Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktion bei der Besetzung des Verwaltungsrates würde mit den Anforderungen nach Artikel 10 des Sparkassengesetzes kollidieren. Danach dürfen als Mitglieder des Verwaltungsrates nur solche Personen bestellt werden, die eine besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern.

Die verbindliche Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen bietet gerade keine Gewähr dafür, dass alle zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkassen über die erforderliche Sachkunde und die notwendige wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die vom Verwaltungsrat einer Sparkasse wegen der hohen Verantwortung zu erwarten ist. Gerade die bei den zu bestellenden Mitgliedern eingeforderte Fachkompetenz verlangt eine entsprechende Behandlung Ihres Antrags. Ich bitte daher um Ablehnung oder – noch besser – um die Zurücknahme des Antrags. – Bitte, Herr Kollege Dr. Wengert.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Das Wort erteile immer noch ich. – Vielen Dank. Herr Kollege Dünkel, Herr Kollege Wengert möchte jetzt eine Zwischenbemerkung machen, um die Sie so nett bitten. Bitte schön.

Dr. Paul Wengert (SPD): Das mache ich gerne. Herr Kollege Dünkel, erstens: Sind Sie mit mir der Meinung, dass es außer den Sparkassen auch andere sehr wichtige Unternehmen gibt, die für sich in Anspruch nehmen können, besonders verantwortungsvoll geführt und kontrolliert werden zu müssen? Ich denke zum Beispiel an unsere kommunalen Kliniken und an die Stadtwerke, die auch mit sehr sensiblen Aufgaben betraut sind.

Zweitens. Wollen Sie allen Ernstes behaupten, es sei eine Frage der Stärke einer Fraktion, ob ihre Mitglieder auch im Wirtschaftsleben über die besonderen Fähigkeiten

und Kenntnisse verfügen, die sie befähigen, auch in einem Verwaltungsrat der Sparkasse mitzuwirken? Ist das von der Größe einer Fraktion abhängig, oder hängt es vielleicht eher mit den persönlichen und individuellen Eigenschaften einzelner Mandatsträger zusammen? Halten Sie es tatsächlich für ausgeschlossen, dass auch ein Vertreter der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN oder der SPD über eine hohe wirtschaftliche Kompetenz verfügt, die ihn befähigt, im Verwaltungsrat einer Sparkasse mitzuwirken? Oder stehen Sie dafür, dass solche Personen tatsächlich nur in den Kreisen der CSU vorzufinden sind?

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege Dünkel, bitte schön.

Norbert Dünkel (CSU): Hoch geschätzter, lieber Herr Kollege Dr. Wengert, wir schätzen uns im Innenausschuss gegenseitig. Deshalb missverstehen wir uns nicht. Sicherlich haben Sie aufmerksam zugehört. Ich glaube, da gibt es nichts hineinzuinterpretieren. Wenn Sie davon ausgehen, dass alle kommunalen Ebenen mit Vertretungen der CSU bestellt sind, dann möchte ich Ihren Blickwinkel in Regionen lenken, wo dies bedauerlicherweise nicht der Fall ist. Dort stellt sich die Situation anders dar, sodass sich die Frage allein durch die Praxis beantwortet.

Es geht darum, ob wir per Gesetz und Entscheidung des Landtags festlegen, in welcher Art und Weise alle Fraktionen im Verwaltungsrat einer Sparkasse – und es ging nur um die Sparkasse – vertreten sein sollen. Dies lehnen wir ab.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Dünkel. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, die vier Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu

überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das sieht so aus. Dann ist das so beschlossen. Danke schön.